

Förderverein der Feuerwehr Hohewisch e.V.

Eichenweg 2 a-19306 Hohewisch

Beitrags- und Gebührensatzung des Fördervereins der Feuerwehr Hohewisch e. V.

§1

Haushaltsplanung

- (1) Der Verein ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Diese Verpflichtung beginnt nach Vollendung des ersten vollständigen Rechnungsjahres nach Gründung.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Vorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über den Haushaltsplan obliegt dem Vorstand.
- (4) Der Haushaltsplan des Vereins bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 2

Grundsätze

Die dem Verein zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (2) Eine Beitragsfreie Mitgliedschaft kann auf Beschluss des Vorstandes gewährt werden. Mitglieder der Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hohewisch, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragssatzung des Vereins, beitragsfrei Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Hohewisch waren, sind im Verein ebenfalls beitragsfrei.

(3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es gelten folgende Mindestbeiträge jährlich:

(a) Kinder bis zum Alter von 6 bis 10 Jahren 6,00 €

(b) für Schüler ab dem 11. Lebensjahr 12,00 €

(c) für Rentner, Auszubildende und Studierende 18,00 €

(d) für juristische Personen und Körperschaften 100,00 €

(e) für alle anderen nicht aufgeführten Mitglieder 25,00 €

Bei Vergünstigungen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Es besteht die Möglichkeit jederzeit freiwillige Beiträge und Spenden zu entrichten.

(4) Der Vorstand ist berechtigt von diesen Regelungen abzuweichen und einen anderen Betrag oder Beitragsfreiheit festzusetzen.

(5) Der Kassenwart ist verpflichtet, die abweichenden Festsetzungen nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Kassenwarts kann der Vorstand eine Fortsetzung der Sonderregelung beschließen.

§ 4

Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge sind unaufgefordert im Voraus für das Kalenderjahr bis zum Ende des 1. Quartals zu entrichten.

(2) Der volle Mitgliedsbeitrag ist ab dem Jahr 2019 zu entrichten.

§ 5

Arbeitsstundenleistung der Vereinsmitglieder:

Die Mitglieder des Feuerwehr Vereins verpflichten sich zur Leistung von 10 Arbeitsstunden im Kalenderjahr zur Hege und Pflege am Gemeindehaus, an Vereinsobjekten oder in der Vereinsarbeit. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist ein finanzieller Ersatz von 5,- Euro pro nicht geleistete Arbeitsstunde an den Verein zu leisten.

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie Feuerwehrmitglieder der Ehrenabteilung der Feuerwehr Hohewisch müssen keine Arbeitsstunden erbringen.

Jugendliche vom 15. bis zum 18. Lebensjahr verpflichten sich, 5 Arbeitsstunden zu erbringen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsstunden erteilen (z. B. Schwangerschaft, Krankheit, Alter etc.). Die Übersicht über die geleisteten Arbeitsstunden führt der Vorstand.

§ 6

Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag rückständig ist. In diesem Fall wird das betreffende Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen. Der Ausschluss hat auf dem Schriftweg zu erfolgen.

§ 7

Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.02.2024 in Kraft.

Hohewisch, den 09.02.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende